

**1431/AB**  
**vom 04.07.2025 zu 2134/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium bmftwf.gv.at**  
**Frauen, Wissenschaft**  
**und Forschung**

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.362.177

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2134/J-NR/2025 betreffend Auswirkungen von überzogenen 1G-, 2G- und 3G-Regelungen an den österreichischen Hochschulen, die der Abgeordnete zum Nationalrat Manuel Litzke, BSc (WU), Kolleginnen und Kollegen am 6. Mai 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Welche wissenschaftlichen Studien oder empirischen Daten lagen der Entscheidung zugrunde, die 1 G-, 2G- oder 3G-Regelung an den Hochschulen zu ermöglichen?*  
*a. Falls Studien zugrunde lagen, zu welchem Schluss kamen diese?*  
*b. Falls keine Studien zugrunde lagen, warum wurden Maßnahmen ohne jegliche Evidenz getroffen?*
2. *Wie rechtfertigen Sie den Ausschluss von Studenten aus dem Hochschulbetrieb nur aufgrund einer höchst persönlichen medizinischen Entscheidung, wenn keine ausreichenden wissenschaftlichen Belege vorlagen, dass die konkret getroffenen Maßnahmen tatsächlich zu einer signifikanten Eindämmung des Virus beigetragen haben?*

Für die Corona-Pandemie gab es keinerlei Erfahrungswerte. Deshalb konnte das Corona-Management der Hochschulen auch nur den damals geltenden Empfehlungen des Gesundheitsministeriums zum jeweiligen Zeitpunkt folgen. Diese orientierten sich an der jeweils aktuellen Gefährdungslage und dem vorliegenden Wissens- und Forschungsstand.

Von den eigentlichen Corona-Verordnungen der Gesundheitsbehörden waren die Universitäten und Hochschulen explizit ausgenommen. Sie legten daher die an ihren Standorten geltenden Corona-Maßnahmen im Rahmen ihrer hochschulischen Autonomie selbstbestimmt und eigenverantwortlich fest. Dabei hatten sie auf die jeweiligen räumlichen und örtlichen Gegebenheiten ebenso Rücksicht zu nehmen wie auf die Anforderungen, die die jeweilige Fachdisziplin mit sich bringt. Das erklärt, warum an den

einzelnen Hochschulen zum selben Zeitpunkt teils unterschiedliche Corona-Maßnahmen gegolten haben.

Zu Frage 3:

3. Studenten bzw. junge Menschen waren laut aktueller Datenlage zu keinem Zeitpunkt Teil der vielfach zitierten „Risikogruppen“. Wie erklären Sie in diesem Zusammenhang die maßlos überzogenen Maßnahmen für Studenten und Hochschulen?
- a. Wieso wurden im Hochschulsektor die mitunter radikalsten Maßnahmen getroffen und wie bewerten Sie diese Maßnahmen aus heutiger Sicht mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit?

Das Wissenschaftsressort und die Hochschulen folgten während der gesamten Zeit der Corona-Pandemie der Prämisse, den Hochschul- und Universitätsbetrieb im Rahmen der geltenden Empfehlungen seitens der Gesundheitsbehörden möglichst uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Das erklärt, warum in Zeiten erhöhter Infektionslage in den ersten Phasen der Pandemie und jener harter Lockdowns vermehrt auf den Digital- bzw. den Hybridbetrieb umgestellt wurde und danach, als Testungen und Impfungen vorhanden waren, auch die Zutrittsregelungen regelmäßig angepasst wurden. Die Hochschulen und ihre Leitungen trugen die Verantwortung, die Gesundheit all ihrer Angehörigen zu schützen. Dazu zählen nicht nur die mittlerweile mehr als 400.000 Studierenden, sondern auch alle Lehrenden, Forschenden und auch das Administrativpersonal. Angesichts so einer großen, diversen Studierendenpopulation kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen darunter sind, die unabhängig von ihrem Alter zu Risikogruppen zu zählen sind.

Zu Frage 4:

4. Welche Sanktionen wurden seitens Ihres Ministeriums bzw. der Hochschulen gegen Studenten verhängt, die sich den Maßnahmen (z.B. Maskenpflicht, 3G) widersetzen? Wie wurden diese Sanktionen gerechtfertigt?

Seitens des Wissenschaftsressorts wurden überhaupt keine Sanktionen verhängt, dies oblag einzig den selbstbestimmten Universitäten und Hochschulen im Rahmen ihres autonom verantworteten Corona-Managements. Solche konnten, wenn überhaupt, nur den Zugang von Studierenden zu Räumlichkeiten und den darin stattfindenden Lehrveranstaltungen betreffen. Konkrete diesbezügliche Daten liegen dem Ministerium nicht vor.

Zu Frage 5:

5. Wurden die Maßnahmen an den Hochschulen in Bezug auf die bestehenden Grundrechte, insbesondere das Recht auf Bildung und körperliche Unversehrtheit, hinreichend geprüft?
- a. Falls ja, in welchem Ausmaß wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt?
- i. Zu welchem Ergebnis kam diese?
- b. Falls nein, wieso wurde dies unterlassen?

Die Maßnahmen der Hochschulen orientierten sich an den allgemeinen Empfehlungen des Gesundheitsministeriums zum jeweiligen Zeitpunkt. Dem Wissenschaftsressort ist nicht bekannt, welche Prüfungen die Hochschulen vorgenommen haben.

Zu Frage 6:

*6. Wurde die Autonomie der Hochschulen bei der Entscheidung über Zugangsbeschränkungen respektiert oder gab es Weisungen aus der Politik, der Regierung oder aus ihrem Ministerium, die dazu führten, dass Hochschulen strengere Maßnahmen ergriffen als notwendig?*

Es gab keine Weisungen. Solche wären aufgrund der Autonomie der Hochschulen auch rechtlich nicht zulässig gewesen.

Zu den Fragen 7 und 8:

*7. Welche Alternativen zu den drastischen 1G-, 2G- oder 3G-Regelungen wurden geprüft, um eine gleichwertige Teilnahme am Bildungsbetrieb für ungeimpfte und ungetestete Studenten zu gewährleisten?*

*a. Wieso wurden digitale Alternativen in diesem Zusammenhang nicht angeboten bzw. sogar gezielt verhindert?*

*8. Gibt es konkrete empirische Belege dafür, dass eine 1 G-Regelung in den Hochschulen tatsächlich notwendig war, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern?*

*a. Wurden alle Alternativen, wie beispielsweise verstärkte Hygienemaßnahmen oder Hybrid-Lehre, ausreichend geprüft und in Erwägung gezogen? Zu welchem Ergebnis führte diese Abwägung?*

Ausschlaggebend waren zu jedem Zeitpunkt die allgemeinen Empfehlungen des Gesundheitsressorts und der Gesundheitsbehörden. Als (ausreichend) Testungen und Impfungen vorhanden waren betraf das auch die Ausgestaltung entsprechender Zutrittsregelungen. Sie wurden von den Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und fachlichen Anforderungen festgelegt. Diese konnten von Hochschulstandort zu Hochschulstandort variieren und waren beispielsweise an Medizinischen Universitäten, Kunstudversitäten oder auch Universitäten mit stark nachgefragten Studienrichtungen und damit verbundenen großen Lehrveranstaltungen anders einzustufen als beispielsweise an kleineren Hochschulen mit anderen Schwerpunkten.

Abgesehen davon boten die Hochschulen während der gesamten Pandemie-Zeit entsprechende digitale und hybride Angebote an, wenn sie im jeweiligen Fach sinnvoll, zielführend und auch organisatorisch und administrativ umsetzbar waren.

Zu Frage 9:

*9. Wie wurde die psychische und soziale Belastung der Studenten, die aufgrund ihrer Impfentscheidung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und damit vom Studium ausgeschlossen wurden, durch die verantwortlichen Institutionen berücksichtigt? Gibt es*

*statistische Erhebungen oder Studien, die den psychischen und akademischen Schaden dieser Maßnahmen belegen?*

*a. Falls ja, zu welchem Schluss kommen diese?*

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2139/J-NR/2025 verwiesen.

**Zu Frage 10:**

*10. Haben Sie eine unabhängige Untersuchung der sozialen, psychologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der 1 G-Regelung auf die betroffenen Studenten in Auftrag gegeben?*

*a. Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese Studien?*

*b. Wenn nein, warum nicht?*

Es liegen dem Wissenschaftsressort keine wissenschaftlich belegbaren Evidenzen zu den Auswirkungen einer G-Regelung auf Studierende vor; es wurde keine Studie beauftragt. Die physische und psychische Gesundheit von Studierenden wird aber regelmäßig über die Studierenden-Sozialerhebung (SOLA) abgefragt. Auch dazu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2139/J-NR/2025 verwiesen.

**Zu den Fragen 11, 15 und 18:**

*11. Gibt es Daten zur Anzahl der abgebrochenen Studien sowie der Anzahl verlorener Semester aufgrund der überzogenen Corona-Maßnahmen an den Hochschulen? (Bitte in diesem Zusammenhang um möglichst detaillierte Aufschlüsselung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Anzahl der absolvierten ETCS, abgebrochenen Studien bzw. ausgesetzten Semestern und die durchschnittlich benötigten Semester bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums und falls Daten vorliegen, aufgeschlüsselt je Hochschule und/oder Fachrichtung)*

*15. Welche Auswirkungen hatte die Ausschließung von Studenten auf die Qualität der Lehre und die akademische Entwicklung? Wurden Studiengänge und Abschlüsse durch diese Maßnahmen in irgendeiner Weise entwertet und gibt es dazu Daten?*

*a. Konnten Leistungseinbrüche bei Studenten infolge der getroffenen Corona-Maßnahmen beobachtet werden?*

*18. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzt, um die entstandenen Schäden für die betroffenen Studenten zu beheben, deren berufliche und akademische Zukunft durch diese überzogenen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt wurde?*

Im Studienjahr 2020/21 haben an Österreichs Universitäten bzw. Hochschulen so viele Studierende ihre Ausbildung abgeschlossen wie noch nie zuvor. Einer der Hauptgründe für den Anstieg der Abschlusszahlen an den Universitäten war die in den vorangegangenen Jahren stark gestiegene Prüfungsaktivität der Studierenden. Dieser Anstieg beruhte im Wesentlichen auf zwei Faktoren: Einerseits haben die Universitäten durchaus erfolgreich Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität gesetzt. Auf der anderen Seite waren aber auch die durch die Pandemie bedingten Einschränkungen mitbeeinflussend: In den COVID-19 Jahren fielen „abhaltende Faktoren“ weg (weniger Arbeiten neben dem Studium, weniger soziale Aktivitäten neben dem Studium, weniger

Mobilitätsmöglichkeiten etc.), daher wurde intensiver bzw. aktiver studiert und wurden mehr Abschlüsse erzielt.

Darüber hinaus liegt dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung keinerlei Evidenz über den in der Anfrage ausgeführten Zusammenhang von Corona und Studienabbrüchen vor.

Zu Frage 12:

*12. Welche Maßnahmen wurden konkret getroffen, um die negativen Auswirkungen für ungeimpfte Studenten abzufedern (z.B. im Hinblick auf die Bezugsdauer von Studienbeihilfe und Studiengebühren)?*

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung ergriff bereits im Frühjahr 2020 Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen auf Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfe und anderen Studienfördermaßnahmen abzuwenden. Hier ist vor allem das sog. „neutrale Semester“, also die Nichtbeachtung des Sommersemesters 2020 für sämtliche studienförderungsrelevanten Fristen zu nennen (BGBl. II Nr. 173/2020).

Weiters wurde im Dezember 2021 eine Einmalzahlung in der Höhe von € 300,- für alle Studienbeihilfenbezieherinnen- und bezieher zur Bekämpfung der Covid-19-bedingten Armut folgen gesetzlich beschlossen und in den Folgemonaten ausbezahlt (BGBl. I Nr. 250/2021).

Alle Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen der Corona-Pandemie kamen allen Bezieherinnen und Beziehern einer Studienförderungsmaßnahme zugute, unabhängig von ihrem Impfstatus.

Zu Frage 13:

*13. Wann plant die Regierung eine unabhängige und umfassende Aufarbeitung der Maßnahmen, die die Grundrechte und die Bildungszugänglichkeit der Studenten betrafen?*

- a. Wenn ja, welche unabhängigen Experten oder Institutionen werden mit dieser Aufarbeitung beauftragt?*
- b. Falls keine Aufarbeitung geplant ist, warum nicht?*

Es wird auf die Corona-Aufarbeitung im Auftrag der letzten Bundesregierung verwiesen, die die Akademie der Wissenschaften (ÖAW) durchgeführt hat (siehe: <https://www.oeaw.ac.at/news/5-jahre-corona-was-wir-aus-der-pandemie-gelernt-haben>) sowie generell auf die Studierenden-Sozialerhebung, die das Wissenschaftsressort regelmäßig durchführen lässt (siehe: <https://www.sozialerhebung.at/index.php/de/>).

Zu Frage 14:

*14. Welche langfristigen Auswirkungen befürchtet Ihr Ministerium durch die Benachteiligung ungeimpfter Studenten auf die Bildungsgerechtigkeit?*

Als Meinungsäußerung stellt eine Befürchtung keinen Gegenstand der Vollziehung dar.

**Zu Frage 16:**

- 16. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass die Qualität der akademischen Lehre für alle Studenten, unabhängig von ihrem Impfstatus, langfristig gewahrt bleibt?*
- a. Wie plant Ihr Ministerium zukünftig in ähnlichen Situationen vorzugehen? Gibt es hierzu eine Strategie?*
- b. Welche Lehren ziehen Sie aus den radikalen Maßnahmen, die durch Ihr Ministerium bzw. durch die Hochschulen gesetzt und ermöglicht wurden?*

Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die COVID-19-Pandemie am 5. Mai 2023 für beendet erklärt (siehe: <https://news.un.org/en/story/2023/05/1136367>).

**Zu Frage 17:**

- 17. Wird die Bundesregierung bzw. Sie als Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung eine öffentliche Entschuldigung und/oder eine Entschädigung für Studenten in Betracht ziehen, die aufgrund dieser Regelungen von ihrem Studium ausgeschlossen und/oder benachteiligt wurden?*
- a. Wenn ja, in welcher Form konkret?*
- b. Wenn nein, wieso nicht?*

Ich darf darauf hinweisen, dass ich am 2. April 2025 als Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung angelobt wurde und zuvor – folglich auch während der COVID-19-Pandemie von März 2020 bis Juni 2023 – diese Funktion nicht innehatte.

Wien, 4. Juli 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc

